



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

Status: genehmigt

Autor: Gemeindesekretariat Wahlen

Datum: 23.06.2025

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	29.01.2025	Gemeinderatssekretariat Wahlen
1. Lesung	03.02.2025	Gemeinderat
Vorprüfung	27.03.2025	VGD Liestal, Herr Urs Knecht
Gemeindeversammlung	23.06.2025	Genehmigt
Genehmigung	12.11.2025	VGD Liestal, RR Thomi Jourdan

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2025_Reglement Kinder- und Jugendzahnpflege Wahlen
Datum gespeichert	12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
A Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates.....	4
§ 3 Administrative Belange.....	4
§ 4 Aufgaben der Eltern	4
§ 5 Prävention, Vorsorgemassnahmen	4
B Finanzielles	5
§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde.....	5
§ 7 Einkommens- und Vermögensgrenze.....	5
§ 8 Zahlungsfrist.....	5
§ 9 Rechtsmittel.....	5
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantons-zahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt

³ Das Schulsekretariat der Primarschule resp. die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Prävention, Vorsorgemaßnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B Finanzielles

§ 6 *Beitragsleistungen der Gemeinde*

- ¹ Die Gemeinde Wahlen leistet im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehene Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege.
- ² Der Beitrag der Gemeinde Wahlen an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
- ³ Die Beitragsleistungen, für subventionsberechtigte Eltern, betragen zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.
- ⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§ 7 *Einkommens- und Vermögensgrenze*

Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 102'000.00 pro Jahr oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 100'000.00 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

§ 8 *Zahlungsfrist*

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 9 *Rechtsmittel*

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 14. September 2009 aufgehoben.

§ 11 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 12. November 2025 per 01.01.2026 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss 	Wahlen den 23. Juni 2025
Der Gemeindevorwaltung Urs Halbeisen 	Wahlen den 23. Juni 2025
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 23. Juni 2025
Genehmigt von	
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft Mit Verfügung Nr. 30 vom 12. November 2025	Liestal den 12. November 2025

Gemeindeverwaltung 4246 Wahlen		
19. Nov. 2025		
BC	Kopie	Frakt.

Verfügung Nr. 30

vom 12. November 2025 / AfG/UK

Einwohnergemeinde Wahlen – Kinder- und Jugendzahnpflegereglement

I.

Am 23. Juni 2025 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen ein revidiertes Kinder- und Jugendzahnpflegereglement. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

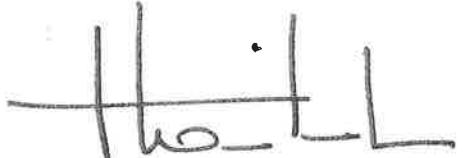
- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 4 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen).
- b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

:// Das revidierte Kinder- und Jugendzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Wahlen vom 23. Juni 2025 wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomi Jourdan

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)